

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
April 2000
ISSN 1434-3460

7/2000

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 104, 105, 1896; GBO § 20 - Feststellung und Prüfung der Geschäftsfähigkeit im Grundbuchverfahren
UmwG § 20; BGB §§ 164, 168, 672, 673 - Fortbestand einer Vollmacht im Falle der Verschmelzung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 613a; KSchG § 1; BNotO §§ 4, 6b - Kein Betriebsübergang bei Nachfolge in Notaramt
GBO § 20; BGB § 1365 Abs. 1 - Ehegattenzustimmung im

Grundbuchverfahren

WEG § 10 - Ermächtigung zur Umwandlung von Gemeinschaftseigentum
BGB § 134; BAT § 10 Abs. 1 - Zuwendungen an Angestellte des öffentlichen Dienstes
HGB § 28 - Keine Haftung bei Einbringung eines nichtkaufmännischen Einzelunternehmens

Aktuelles

Kaufpreisfälligkeit: Vertragsmuster an Neuregelung im Verzugsrecht anpassen!
Milchquote: Abschaffung der Flächenbindung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 104, 105, 1896; GBO § 20 Feststellung und Prüfung der Geschäftsfähigkeit im Grundbuchverfahren

I. Sachverhalt

Ein Ehepaar verkauft ein ihm gehörendes Haus an den gemeinsamen Sohn zu einem Preis, der unstreitig unter dem Verkehrswert liegt. Der Ehemann leidet an der Parkinsonschen Krankheit und steht deshalb unter Betreuung. Betreuerin ist seine Ehefrau F. Ein Einwilligungsvorbehalt ist nicht angeordnet. Um die Nichtigkeit des Vertrags wegen der darin liegenden gemischten Schenkung im Hinblick auf die Entscheidung des BayObLG MittBayNot 1996, 432 (= NJW-RR 1999, 452) zu vermeiden, handelte der Betreute (assistiert von einem Schreibzeugen) bei der Beurkundung selbst.

Im Urkundseingang vermerkte der Notar, daß der Ehemann M nach dem Eindruck, den der Notar sowohl bei der Vorbesprechung als auch bei der Beurkundung gewonnen habe, uneingeschränkt geschäftsfähig sei.

Dem Rechtspfleger war jedoch ein bei den Betreuungsakten befindliches ärztliches Gutachten bekannt, wonach der Betreute nicht geschäftsfähig ist. Das Grundbuchamt gab daher durch Zwischenverfügung dem Notar auf, diese Bedenken durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, sei es auch des behandelnden Hausarztes, auszuräumen; nur dann werde die Eintragung der Auflassung erfolgen.

II. Frage

Ist das Verlangen des Grundbuchamts gerechtfertigt, oder ist das Grundbuchamt an die vom Notar getroffene urkundliche Feststellung über den Eindruck des Notars von der Geschäftsfähigkeit des Beteiligten gebunden?

III. Rechtslage

1. Für die Eigentumsumschreibung ist nach § 20 GBO abweichend vom sonst geltenden bloßen Bewilligungsgrundsatz der Nachweis der nach materiellem Recht erforderlichen Rechtsänderungserklärungen (Auflassung) erforderlich (**materielles Konsensprinzip**). Dabei ist allerdings nicht erforderlich, daß die Wirksamkeit der Einigung vom Grundbuchamt festgestellt worden ist, zumal eine solche Feststellung in dem durch den Grundsatz der Beweismittelbeschränkung geprägten Eintragungsverfahren ohnehin vom Grundbuchamt nicht getroffen werden könnte (Demharter, GBO, 23. Aufl. 2000, § 20 GBO Rn. 38).

Vielmehr genügt es, daß dem Grundbuchamt die Einigung in der grundbuchmäßigen Form des § 29 GBO so nachgewiesen ist, wie sie materiell-rechtlich zur Herbeiführung der Rechtsänderung notwendig ist. Ist dieser Nachweis erbracht, darf das Grundbuchamt die Eintragung nur ablehnen, wenn es aufgrund feststehender Tatsachen zu der Überzeugung gelangt ist, daß das Grundbuch durch die Eintragung unrichtig würde (Demharter, § 20 GBO Rn. 38; vgl. dazu auch Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 209, 209a).

Ohne konkrete Anhaltspunkte ist das Grundbuchamt also weder verpflichtet noch berechtigt, der Frage der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der dinglichen Einigung nachzugehen (Meikel/Lichtenberger, Grundbuchrecht, 8. Aufl. 1998, § 20 GBO Rn. 181). Auch zur Frage der **Geschäftsfähigkeit** der Beteiligten, die Wirksamkeitsvoraussetzung für die abgegebenen Willenserklärungen ist, hat das Grundbuchamt ohne konkreten Anlaß oder ohne positives Wissen weder etwas zu veranlassen, noch hat der Antragsteller im Eintragungsverfahren für das Fehlen einer Ausnahmesituation, wie sie die Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB darstellt, einen Nachweis zu erbringen (Meikel/Lichtenberger, § 20 GBO Rn. 181). Im Eintragungsverfahren obliegt den Beteiligten folglich für den Umstand, daß sie bei Abgabe ihrer Erklärungen geschäftsfähig waren, grundsätzlich auch keine Beibringungspflicht (Meikel/Böttcher, Grundbuchrecht, 8. Aufl. 1997, Einl. F 84).

Allerdings wird in ständiger obergerichtlicher Rspr. vertreten, daß das Grundbuchamt bei Eintragung einer Auflassung die Geschäftsfähigkeit der Erklärenden zu prüfen habe (OLG Karlsruhe DNotZ 1965, 476; BayObLGZ 1989, 111, 112; BayObLG NJW-RR 1990, 721, 722; MittBayNot 1991, 256). Dies ist u. E. angesichts des bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Geschäftsfähigkeit/Geschäftsunfähigkeit bei Volljährigkeit der Beteiligten nicht ganz korrekt, da das Grundbuchamt mangels sonstiger Erkenntnisse und ohne besondere Prüfung davon ausgehen kann, daß die Beteiligten bei Abgabe ihrer Willenserklärungen geschäftsfähig waren.

Andererseits ist es sicherlich zutreffend, wenn die obergerichtliche Rechtsprechung weiterhin davon ausgeht, daß das Grundbuchamt die Eintragung des beantragten Eigentumswechsels nicht vornehmen darf, wenn **ernsthafte, auf konkreten Tatsachen beruhende Zweifel an der Geschäftsfähigkeit eines der Beteiligten** bestehen (OLG München JFG 17, 187, 191; OLG Karlsruhe DNotZ 1965, 476 f.; BayObLGZ 1974, 336, 340; BayObLGZ 1989, 111). Solche Zweifel können sich dabei aus den zur Eintragung vorgelegten Urkunden selbst ergeben, aber **auch aus Umständen, die dem Grundbuchamt in anderer Weise bekannt geworden sind** (KG OLGE 43, 210; OLG München JFG 17, 187, 191; OLG Karlsruhe DNotZ 1965, 476, 477; BayObLGZ 1974, 336, 340; BayObLGZ 1989, 111, 112).

Die Zweifel müssen auf konkreten Tatsachen beruhen; allgemeine Zweifel ohne konkreten Anhaltspunkt genügen nicht (also etwa nicht das hohe Alter oder die körperliche Gebrechlichkeit eines Beteiligten oder bloße Gerüchte über dessen Geschäftsunfähigkeit). Gründen sich die

Zweifel wie vorliegend auf ein bei den Betreuungsakten befindliches ärztliches Gutachten, so kommt es vor allem bei einer möglicherweise nur vorübergehenden Störung der Geschäftsfähigkeit (etwa infolge eines Unfalls) auch auf das Alter des Gutachtens an (hingegen weniger in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem es sich um eine stetig voranschreitende Erkrankung handelt).

Bestehen solche ernsthaften Zweifel, ist nach h. M. dann aber weder der Eintragungsantrag sofort zurückzuweisen (vgl. BayObLG MittBayNot 1991, 256; a. A. wohl OLG Karlsruhe DNotZ 1965, 476 f.) noch die Frage der Geschäftsfähigkeit vom Grundbuchamt selbst - etwa durch Einholung von Gutachten oder Vernehmung von Sachverständigen - zu ermitteln, sondern dem Antragsteller durch **Zwischenverfügung gem. § 18 GBO** die Behebung der Zweifel (z. B. durch ärztliches bzw. fachärztliches Gutachten oder Zeugnis, das nicht der Form des § 29 GBO bedarf) aufzugeben (BayObLGZ 1989, 111, 113; BayObLG NJW-RR 1990, 721, 722; Rpfleger 1992, 152; Demharter, § 18 GBO Rn. 3).

Dabei muß durch das ärztliche Gutachten oder Zeugnis nach h. M. nicht der volle Nachweis der Geschäftsfähigkeit geführt werden, sondern es genügt, wenn hierdurch **die bestehenden Zweifel so weit ausgeräumt werden, daß wieder vom Grundsatz der Geschäftsfähigkeit ausgegangen werden kann** (BayObLGZ 1989, 111, 113; BayObLG NJW-RR 1990, 721; Rpfleger 1992, 152). Wurden die Zweifel beispielsweise durch ein Gutachten eines Nervenarztes, das die Geschäftsfähigkeit verneint, begründet, können diese durch ein auf die Zwischenverfügung hin vorgelegtes **neues Gutachten** eines (anderen) Nervenarztes, das die Geschäftsfähigkeit bejaht, wieder ausgeräumt werden (BayObLG NJW-RR 1990, 721; Rpfleger 1992, 152, 153).

2. Abschließend bleibt noch auf die Frage einzugehen, inwieweit etwaige Feststellungen des Notars zur Geschäftsfähigkeit der Beteiligten nach § 11 BeurkG (bzw. § 28 BeurkG) in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind.

Unstreitig trifft der Notar seine Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit gem. §§ 11, 28 BeurkG nicht als Sachverständiger, sondern lediglich als "Zeuge des Geschehens" (Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl., 1999, § 11 BeurkG Rn. 14). Seine Feststellungen dienen der Beweissicherung (vgl. nur Huhn/von Schuckmann, BeurkG, 3. Aufl. 1995, § 28 BeurkG Rn. 9). Denn werden in der Urkunde Feststellungen des Notars zur Geschäftsfähigkeit des Beteiligten getroffen, so stehen diese bei einem späteren Streit über die Geschäftsfähigkeit bzw. Testierfähigkeit des Beteiligten als Beweismittel zur Verfügung (Keidel/Winkler, § 28 BeurkGRn. 1).

Allerdings muß in diesem Zusammenhang differenziert werden. An der Beweiskraft der öffentlichen Urkunde nach § 418 ZPO nehmen nur die vom Notar **festgestellten Tatsachen** teil, nicht aber die rechtlichen Schlußfolgerungen, die der Notar aus seinen tatsächlichen Wahrnehmungen zur Geschäftsfähigkeit getroffen hat (vgl. nur BayObLGZ 1974, 336, 339; Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 3. Aufl. 2000, § 11 BeurkG Rn. 13; MünchKomm-Schreiber, ZPO, 1992, § 418 Rn. 5 m. w. N.; MünchKomm-Burkart, BGB,

3. Aufl. 1997, § 28 BeurkG Rn. 4). Die Frage, ob der Beteiligte bei Vornahme des Rechtsgeschäfts tatsächlich geschäftsunfähig i. S. v. § 104 Nr. 2 BGB bzw. nach § 2229 Abs. 4 BGB testierunfähig war, ist vielmehr eine Rechtsfrage, deren Beantwortung allein den ggf. zur Entscheidung berufenen Gerichten (regelmäßig unter Heranziehung von Sachverständigengutachten) vorbehalten bleibt (vgl. nur Dittmann/Reimann/Bengel, § 11 BeurkG Rn. 14).

Da der Notar folglich trotz seiner Prüfungspflicht nach den §§ 11, 28 BeurkG nicht zur abschließenden Entscheidung über die Frage der Geschäftsfähigkeit berufen ist, gehen demzufolge die Obergerichte u. E. zu Recht auch davon aus, daß das Grundbuchamt nicht an die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit durch den Notar gebunden ist (vgl. BayObLGZ 1974, 336; BayObLGZ 1989, 111, 112 f.; BayObLG Rpfleger 1992, 152).

UmwG § 20; BGB §§ 164, 168, 672, 673 Fortbestand einer Vollmacht im Falle der Verschmelzung

I. Sachverhalt

Der Bauträger A, eine eingetragene Genossenschaft, hatte mit B einen Bauträgervertrag abgeschlossen. In dem Vertrag sind mehrere Vollzugsvollmachten, insbesondere auch solche, die von A erteilt wurden, enthalten. Noch vor Vollzug des Bauträgervertrages wurde A auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen.

II. Frage

Bestehen in dem Bauträgervertrag enthaltene Vollmachten fort?

III. Rechtslage

1. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 UmwG erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers der übertragende Rechtsträger. Einer besonderen Löschung bedarf es hierzu nicht. **Mit dem Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers gehen zugleich die an ihm bestehenden Mitgliedschaftsrechte (Anteile) unter. Gleichfalls erlöschen die Organstellungen von Vorstand und Geschäftsführer** des übertragenden Rechtsträgers (Widmann/Mayer/Vossius, Umwandlungsrecht, Stand: 1996, § 20 Rn. 330; Dehmer, UmwG, UmwStG, 2. Aufl. 1996, § 20 Rn. 7; Lutter/Grunewald, UmwG, 1996, § 20 Rn. 26). Die Ämter der Mitglieder dieser Leitungsorgane sind an die Existenz des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers gekoppelt. Mit dessen Erlöschen endet damit gleichzeitig auch deren Organstellung.

2. Von der Beendigung der Organstellung der Mitglieder der Leitungsorgane des übertragenden Rechtsträgers zu unterscheiden ist jedoch das der Organstellung zugrundeliegende **Anstellungsverhältnis** mit den übertragenden Rechtsträgern. Im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG gehen die Anstellungsverträge der genannten Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder auf den übernehmenden Rechtsträger über. **Sie bleiben mithin von der Verschmelzung unberührt** (BGH NJW 1989,

1928; Dehmer § 20 Rn. 34; Lutter/Grunewald, § 20 Rn. 26). Die Vorstände bzw. Geschäftsführer behalten ihren Vergütungsanspruch aus diesen Verträgen bis zu deren Beendigung durch Zeitablauf oder Kündigung. Der Anspruch richtet sich dann gegen den übernehmenden Rechtsträger (Dehmer, § 20 Rn. 34).

Auch wenn die Verschmelzung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG einer Gesamtrechtsnachfolge gleichsteht und deshalb ähnlich wie beim Erbfall an einen Fortbestand einer Prokura gedacht werden könnte, wird allgemein angenommen, **daß mit Untergang des übertragenden Rechtsträgers auch eine etwa von ihm erteilte Prokura erlischt** (Widmann/Mayer/Vossius, § 20 Rn. 304; Dehmer, § 20 Rn. 8; Lutter/Grunewald, § 20 Rn. 24; Kallmeyer/Marsch-Bamer, UmwG, 1997, § 20 Rn. 24; Ensthaler/Nickel, Gemeinschaftskommentar zum HGB, 5. Aufl. 1997, § 52 Rn. 13 f.; Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer, HGB, 2. Aufl. 1996, § 52 Rn. 31 f.; Staub/Joost, HGB, 4. Aufl. 1991, § 52 Rn. 60). Begründet wird diese Auffassung im wesentlichen damit, daß die Prokura nur für den übertragenden Rechtsträger erteilt worden ist und deshalb nicht davon ausgegangen werden könne, daß die Prokura auch für den übernehmenden Rechtsträger fortgelte (Geßler/Hefermehl/Grunewald, AktG, 1991, § 346 Rn. 41; KölnKomm-Kraft, AktG, 2. Aufl. 1990, § 346 Rn. 40). Zu Handlungen für die übernehmende Gesellschaft sei der Prokurist der übertragenden Gesellschaft nie ermächtigt worden. Es könne daher auch nicht angenommen werden, daß es im Interesse der übernehmenden Gesellschaft liege, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge neue Prokuristen zu erhalten (Geßler/Hefermehl/Grunewald, § 346 Rn. 41). **Anderer Ansicht** ist demgegenüber – soweit ersichtlich – allein *Bermel* (Goutier/Knopf/Tulloch, Kommentar zum Umwandlungsrecht, 1996, § 20 Rn. 21). Zur Begründung seiner Ansicht stellt er auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 168, 672 BGB ab, wonach ein Auftrag und demgemäß auch die Vollmacht im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers erlischt. Diese Auffassung von *Bermel* wird jedoch von der Rechtsprechung abgelehnt. In der nach unseren Recherchen hierzu bislang einzigen veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidung hat das OLG Hamm mit Beschl. v. 14.8.1962 (Rpfleger 1962, 351) – allerdings noch zum alten Umwandlungsgesetz – entschieden, daß die mit der Umwandlung des übertragenden Rechtsträgers bewirkte Auflösung desselben gleichbedeutend mit der Beendigung seiner rechtlichen Existenz sei. Mit ihr enden deshalb auch die Funktionen aller bisherigen Organe des umgewandelten Unternehmens. Dazu zählt nach Ansicht des OLG Hamm auch eine etwa erteilte Prokura. Insbesondere bedürfe es deshalb auch keiner besonderen Anmeldung des Erlöschens der bisherigen Prokura und der im Register eingetragenen Vertretungsberechtigungen.

3. Nach überwiegender Auffassung gilt Gleiches im Falle der Erteilung einer **Handlungsvollmacht** sowie ganz allgemein in ihrer Reichweite nicht oder kaum begrenzte Vollmachten, die vom übertragenden Rechtsträger erteilt wurden (Lutter/Grunewald, § 20 Rn. 24; Dehmer, § 20 Rn. 8; Widmann/Mayer/Vossius, § 20 Rn. 304; a. A. KölnKomm-Kraft, § 346 Rn. 40).

4. Differenziert beurteilt wird dagegen die Frage, welche Rechtsfolgen sich für eine **“normale” Spezial-Vollmacht** ergeben, wenn ein Rechtsträger durch Verschmelzung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 UmwG erlischt und dieser Rechtsträger vor seiner Verschmelzung von einem Dritten bevollmächtigt wurde oder selber einen anderen bevollmächtigt hat.

a) **Soweit der übertragende Rechtsträger selbst von einem Dritten bevollmächtigt worden** ist, gilt nach überwiegender Ansicht für den **Übergang der Vollmacht auf den übernehmenden Rechtsträger** § 168 BGB (RGZ 150, 289; OLG Düsseldorf MittRhNotK 1985, 103; LG Koblenz MittRhNotK 1997, 321; Lutter/Grunewald, § 20 Rn. 23; KölnKomm-Kraft, § 346 Rn. 40; Geßler/Hefermehl/Grunewald, § 346 Rn. 18; Widmann/Mayer/Vossius, § 20 Rn. 303). Die Frage, ob die Vollmacht erlischt, bestimmt sich hiernach gem. § 168 BGB nach dem ihrer Erteilung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Nach § 673 BGB erlischt dabei ein Auftrag im Zweifel durch Tod des Beauftragten, hier also durch den Verlust der eigenen Rechtsfähigkeit des übertragenden Rechtsträgers infolge der Verschmelzung. Anerkannt ist dabei, daß die Vollmacht auch dann nicht mit dem Tod des Beauftragten endet, wenn die Vollmacht gerade im Interesse des Bevollmächtigten erteilt wurde, d. h. die Vollmachtgeber im Kern ein für sie neutrales Geschäft betreiben (LG Koblenz, MittRhNotK, 1997, 321, 322). Ist solches der Fall, so ist in Abweichung von der Auslegungsregel des § 673 BGB davon auszugehen, daß mit der Verschmelzung das Auftragsverhältnis und damit auch die Vollmacht nicht nach § 168 BGB erloschen ist. In seiner Entscheidung vom 19.2.1936 (RGZ 150, 289, 291) hat das Reichsgericht hierzu ausgeführt, im Falle der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft entspreche es in der Regel dem Interesse der Beteiligten, daß die der ursprünglichen Gesellschaft eingeräumte Rechtsposition auf die übernehmende Gesellschaft übergeht. Das hinter der gesetzlichen Auslegungsregel der §§ 168, 673 BGB stehende Motiv, die Erteilung einer Vollmacht sei grundsätzlich eine Angelegenheit persönlichen Vertrauens (Soergel/Leptien, 12. Aufl. 1988, § 168 Rn. 14; MünchKomm-Schramm, 3. Aufl. 1993, § 168 Rn. 26), greife nicht Platz, wenn eine juristische Person beauftragt worden sei und deren Geschäfte dann übernommen würden. Das besondere persönliche Vertrauen spiele hierbei keine Rolle (vgl. dazu auch OLG Düsseldorf MittRhNotK 1985, 103, 104). Mithin gelte die Zweifelsregel des § 673 BGB in diesem Fall gerade nicht.

b) **Hat der übertragende Rechtsträger dagegen seinerseits jemanden bevollmächtigt**, so ist die Rechtslage jedoch unklar.

In der neueren umwandlungsrechtlichen Literatur wird hierzu nach unserem Kenntnisstand nicht ausdrücklich Stellung genommen. Lediglich bei *Lutter/Grunewald* (§ 20 Rn. 24) heißt es, daß auch in diesem Fall § 168 BGB gelte. Trotz Übergangs des der Bevollmächtigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses auf den übernehmenden Rechtsträger würden die in ihrer Reichweite nicht oder kaum begrenzten Vollmachten auf den übernehmenden Rechtsträger nicht übergehen. Eine Begründung gibt sie für diese Ansicht nicht. Im Umkehrschluß könnte gefolgert werden, daß ein Übergang

der Vollmacht jedenfalls dann zu bejahen ist, wenn es sich um eine begrenzte Vollmacht, mithin also um eine Spezialvollmacht handelt.

c) Diese Auffassung ist u. E. im Ergebnis zutreffend. Sie entspricht der gesetzlichen Regelung des § 168 BGB (in diesem Sinne auch – allerdings noch zum alten Umwandlungsrecht - Geßler/Hefermehl/Grunewald, § 346 Rn. 18 sowie KölnKomm-Kraft, § 346 Rn. 14, jew. m. w. N.).

Nach der Auslegungsregel der §§ 672, 675 BGB führt der Tod der Person des Vollmachtgebers in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht (Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl. 2000, § 168 Rn. 4). Im Falle der Umwandlung einer Gesellschaft und dem damit verbundenen Rechtsverlust der bisherigen Gesellschaft steht der Übergang des Vermögens dem Tode einer natürlichen Person gleich (RGZ 123, 289, 294; RGZ 150, 289, 291; OLG Düsseldorf MittRhNotK 1985, 103; LG Koblenz MittRhNotK 1997, 321, 322).

Das gegen den Fortbestand einer Prokura oder Handlungsvollmacht angeführte Argument, es könne nicht angenommen werden, daß es Interesse der übernehmenden Gesellschaft sei, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bei der Verschmelzung neue Prokuristen bzw. umfassend Bevollmächtigte zu erhalten, greift u. E. bei einer Spezialvollmacht nicht Platz. Vielmehr dürfte es u. E. wohl eher im Interesse des übernehmenden Rechtsträgers liegen, wenn solche für einen eng begrenzten Bereich erteilte Vollmachten ebenso wie andere Rechtsverhältnisse auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ihn übergehen.

Ein solches Interesse des übernehmenden Rechtsträgers am Fortbestand einer solchen Vollmacht wird nach unserer Auffassung i. d. R. dann anzunehmen sein, wenn diese Vollmacht allein dem Vollzug eines bestimmten Vertragsverhältnisses dient. Auch dieses Vertragsverhältnis geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger über. Liegt die Interessenslage beim übernehmenden Rechtsträger dagegen nicht derart offen, so gilt u. E. die Zweifelsregel des § 168 BGB i. V. m. § 672 BGB: Der Tod der Person des Vollmachtgebers bzw. das Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers führt im Zweifel nicht zum Erlöschen der erteilten Vollmacht.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

VerbrKrG § 1
Schuldübernahme und Verbraucherkreditgesetz
Fax-Abruf-Nr.: 11105

WEG § 12
“Umwandlung” von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum als zustimmungspflichtige “Veräußerung” nach § 12 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 11106

BGB §§ 2032, 1965, 2358
Ausschließung unbekannt gebliebener Miterben; Erbschein; Frist; Aufgebotsverfahren
Fax-Abruf-Nr.: 1230

GmbHG §§ 43 ff.; BeurkG § 13
Beurkundung einer Gesellschafterversammlung bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit der Gesellschafter
Fax-Abruf-Nr.: 1364

Rechtsprechung

BGB § 613a; KSchG § 1; BNotO §§ 4, 6b
Kein Betriebsübergang bei Nachfolge in Notaramt

Wesentliches Substrat des Notariats ist die höchstpersönliche Notarbefugnis (Notaramt). Die Bestellung eines neuen Notars zur hauptberuflichen Amtsausübung führt deshalb auch dann nicht zu einem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang gem. § 613a BGB, wenn der neue Notar die Kanzlei und das Personal eines aus dem Amt entlassenen Notars übernimmt.

BAG, Urt. v. 26.8.1999 - 8 AZR 827/98
Kz.: LI 1 - § 613 a BGB
Fax-Abruf-Nr.: 903

Problem

Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit der Frage, ob die Übernahme eines Notaramtes durch den Nachfolger ein Betriebsübergang i. S. d. § 613 a BGB ist. Die Klägerin war bei dem beklagten Notar als Notarfachangestellte beschäftigt. Kurz vor seiner Entlassung aus dem Notaramt kündigte der Notar das Arbeitsverhältnis mit ihr. Bald darauf ernannte der Justizminister einen neuen Notar, der die Räumlichkeiten, in denen der beklagte Notar das Notariat betrieb, anmietete und mit Ausnahme der Klägerin alle Mitarbeiter des Beklagten einstellte. Die Klägerin macht geltend, die Kündigung sei wegen der bevorstehenden Übertragung des Notariats erfolgt. Diese Übertragung stelle einen Betriebsübergang i. S. d. § 613a BGB dar und sei daher nach dessen Abs. 4 als Kündigung “wegen des Übergangs eines Betriebes” unwirksam.

Entscheidung

Das BAG lehnt diese Auffassung ab und ist der Meinung, daß die Kündigung nicht gem. § 613a Abs. 4 BGB unwirksam ist. Die Landesjustizverwaltung errichtete Notarstellen im Rahmen staatlicher Bedarfsplanung durch Ausübung des ihr in § 4 BNotO eingeräumten Organisationsermessens. Bei Entlassung des Notars stehe nicht fest, daß mit dem Erlöschen des Notaramtes wieder

ein Notar in dem vorliegenden Bezirk ernannt werde. Es bedürfe erst der Ausübung des Organisationsermessens der Justizverwaltung. Außerdem stelle die Übernahme des Notariats keinen rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang dar. Wesentliches Substrat des Notariats sei die höchstpersönliche Notarbefugnis. Sie erlösche mit dem Ende des Notaramtes. Daraus folge, daß die Neuerteilung der Notarbefugnis allenfalls eine Funktionsnachfolge, aber keinen Betriebsübergang darstelle. Außerdem fehle es an einem Rechtsgeschäft i. S. v. § 613a Abs. 1 S. 1 BGB.

Anmerkung

Zu den Auswirkungen der Entscheidung auf die notarielle Praxis wird eine Anmerkung in der DNotZ erscheinen. Die BNotK bittet die Notare, das Vorgehen im Einzelfall mit der jeweiligen Notarkammer abzusprechen, bevor bei einem Amtswechsel oder einer Amtsniederlegung Maßnahmen aufgrund des Urteils getroffen werden.

GBÖ § 20; BGB § 1365 Abs. 1
Ehegattenzustimmung im Grundbuchverfahren

Das Grundbuchamt darf den Antrag auf Eintragung einer Auflassung nur dann wegen der Notwendigkeit der Zustimmung des mit dem Veräußerer im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehegatten durch Zwischenverfügung beanstanden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß es sich bei dem Grundstück um das nahezu ganze Vermögen handelt und der Vertragspartner im Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts weiß, daß dies der Fall ist. Bloße Vermutungen und Unterstellungen genügen nicht.

BayObLG, Beschl. v. 20.1.2000 - 2Z BR 190/99
Kz.: LI 1 - § 1365 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 904

Problem

Die Frage der Ehegattenzustimmung nach § 1365 BGB bereitet in der Praxis immer wieder Probleme. Im vorliegenden Fall veräußerte der Ehemann zwei Grundstücke mit einer Größe von 1340 qm und 94 qm und erklärte die Auflassung. Der Käufer wurde als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Der Ehemann ist außerdem im Grundbuch als Eigentümer eines weiteren 1017 qm großen Grundstücks eingetragen. Aus diesem Grundstück veräußerte der Ehemann eine Teilfläche von 209 qm und einen Monat später eine weitere Teilfläche von 380 qm an den gleichen Käufer. Beide Teilflächen wurden nach Vermessung aufgelassen. Das Grundbuchamt hat die Zustimmung der Ehefrau verlangt, weil es sich bei der Teilfläche um das nahezu ganze Vermögen des Ehemannes handle.

Entscheidung

Das BayObLG weist zunächst darauf hin, daß nach § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB zustimmungsbedürftig nicht nur Rechtsgeschäfte über die Veräußerung des gesamten Vermögens als solchem seien, sondern **auch Rechtsgeschäfte über einen einzelnen Gegenstand, wenn dieser das ganze oder nahezu ganze Vermögen ausmacht**. Gleiches gelte, wenn über mehrere Einzelgegenstände verfügt werde, die im wesentlichen das ganze Vermögen darstellen. Die Zustimmungsbedürf-

tigkeit habe in diesen Fällen außer einem objektiven auch ein subjektives Erfordernis: der Vertragspartner müsse positiv wissen, daß es sich bei dem Gegenstand um das ganze oder nahezu ganze Vermögen des Ehegatten handele. Zumindest müsse er die Umstände kennen, aus denen sich dies ergebe. Maßgebender Zeitpunkt hierfür sei der Abschluß des Verpflichtungsgeschäfts.

Auch das Grundbuchamt habe im Rahmen seiner sich aus § 20 GBO ergebenden Prüfungspflicht der Frage nachzugehen, ob bei der Verfügung eines im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebenden Ehegatten über ein Grundstück die Zustimmung des anderen Ehegatten vorliege. Allerdings sei das Grundbuchamt nur dann berechtigt und verpflichtet, die Zustimmung des anderen Ehegatten oder den Nachweis weiteren Vermögens zu verlangen, **wenn sich aus den Eintragungsunterlagen oder sonst bekannten Umständen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Fall des § 1365 Abs. 1 BGB vorliegt.** Das BayObLG ist der Auffassung, daß diese Voraussetzungen hier nicht gegeben sind. Gegen die Annahme, daß es sich um das nahezu ganze Vermögen handele, spreche schon der Umstand, daß dem Ehemann von dem Grundstück, von dem zwei Teilflächen veräußert würden, ein erheblicher Teil verbleibe.

WEG § 10 Ermächtigung zur Umwandlung von Gemeinschaftseigentum

Die vorweggenommene Zustimmung oder die Ermächtigung, Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum umzuwandeln, kann nicht mit einer die Sondernachfolger bindenden Wirkung als Inhalt des Sondereigentums vereinbart und daher auch nicht in das Grundbuch eingetragen werden (Bestätigung und Fortführung von BayObLGZ 1997, 233).

BayObLG, Beschl. v. 5.1.2000 - 2Z BR 163/99
Kz.: LI 4 - § 10 WEG
Fax-Abuf-Nr.: 905

Problem

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, auf welche Weise gemeinschaftliches Eigentum in Sondereigentum überführt werden kann. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, daß die nachträgliche Umwandlung von Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum eine in das Grundbuch einzutragende Einigung aller Wohnungs- und Teileigentümer in der Form der Auflassung nach § 925 BGB voraussetzt (vgl. BayObLG MittBayNot 1992, 50; LG Traunstein MittBayNot 1995, 297; OLG Frankfurt DNotI-Report 1997, 138; BayObLG DNotI-Report 1998, 37). Darüber hinaus ist die Vorlage der Zustimmungserklärungen all derer erforderlich, denen an einzelnen Wohnungs- und Teileigentumsrechten dingliche Rechte zustehen.

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, inwieweit in die **Gemeinschaftsordnung eine Ermächtigung aufgenommen werden kann, wonach ein einzelner Eigentümer die Umwandlung ohne Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erklären kann.**

Entscheidung

Das BayObLG hatte bereits in einem früheren Urteil (DNotI-Report 1997, 213 = DNotZ 1998, 379) entschieden, daß die Umwandlung eines Teileigentums in Wohnungseigentum oder umgekehrt zwar der Mitwirkung aller Wohnungs- und Teileigentümer und der Eintragung in das Grundbuch bedarf, daß die Mitwirkung von Sondernachfolgern aber entbehrlich sei, wenn sie durch Vereinbarung oder vereinbarungsersetzende Regelung ausgeschlossen worden ist. In der gleichen Entscheidung stellte das BayObLG fest, daß die vorweggenommene Zustimmung oder die Ermächtigung, Sondereigentum in gemeinschaftliches Eigentum umzuwandeln oder umgekehrt, nicht mit einer die Sondernachfolger bindenden Wirkung als "Inhalt des Sondereigentums" vereinbart werden kann. Dieser Ansicht hat sich das Kammergericht (FGPrax 1998, 94) und ein Teil der Literatur (Demharter, GBO, 23. Aufl. 2000, Anh. zu § 3 Rn. 65; Basty, NotBZ 1999, 235) angeschlossen. Ein anderer Teil der Literatur hat dieser Auffassung widersprochen (Röll, DNotZ 1998, 345; Rapp, MittBayNot 1998, 77). Trotz der Kritik hält das BayObLG an seiner Auffassung fest.

BGB § 134; BAT § 10 Abs. 1 Zuwendungen an Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die allein gegen § 10 Abs. 1 BAT verstoßende Annahme eines Geschenkes führt nicht zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts.

BGH, Urt. v. 14.12.1999 – X ZR 34/98
Kz.: LI 1 - § 134 BGB
Fax-Abuf-Nr.: 906

Problem

Nach § 10 Abs. 1 BAT darf ein Angestellter im öffentlichen Dienst Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Bislang war allerdings völlig umstritten, ob ein gegen § 10 BAT verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig ist (so z. B. Stach, NJW 1988, 943 ff.) oder nicht (vgl. Limmer, in: Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 3. Aufl. 2000, E Rn. 202 m. w. N.). In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein dem BAT unterworfenen Sparkassenangestellter von einem Kunden auf dessen Tod in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit verschiedene Wertpapiere geschenkt erhalten. Die Vorinstanz ging davon aus, daß nicht nur das Verpflichtungsgeschäft, sondern auch das dingliche Vollzugsgeschäft nach § 134 BGB nichtig sei.

Entscheidung

Nach Auffassung des BGH beinhaltet § 10 Abs. 1 BAT einen Schenkungen i. S. d. § 516 BGB betreffenden Verbotstatbestand, dessen Verletzung aber nicht gem. § 134 BGB zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes führe. Bei einem Verbotsgesetz, das sich lediglich an **einen Teil** richte, komme die in § 134 BGB vorgesehene Rechtsfolge nur ausnahmsweise in Betracht, und zwar dann, wenn dem Verbot ein Zweck zugrundeliege, der gleichwohl die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes

erfordere. Dies sei bei § 10 Abs. 1 BAT nicht der Fall, da dieses Verbot (anders als die ansonsten vergleichbaren beamtenrechtlichen Vorschriften) durch Vereinbarung zwischen Angestellten und Arbeitgeber **abdingbar** sei (vgl. § 4 Abs. 3 TVG) und dispositive Verbote (ähnlich wie bloße Ordnungsvorschriften) nicht nach einer grundsätzlichen Nichtigkeitssanktion verlangten. § 10 Abs. 1 BAT sei auch nicht (wie beispielsweise § 14 Abs. 1 HeimG) auf die Wahrung wirtschaftlicher Belange aus sozialen Gründen gerichtet. Zudem müsse nach Sinn und Zweck des Verbotes in erster Linie **zukünftigen** Zuwiderhandlungen entgegengewirkt werden, um dem Eindruck der Beeinflussbarkeit der Angestellten entgegenzuwirken, was in geeigneter und ausreichender Weise durch arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung geschehen könne.

HGB § 28

Keine Haftung bei Einbringung eines nichtkaufmännischen Einzelunternehmens

Wird ein nichtkaufmännisches Einzelunternehmen in eine neu gegründete GmbH eingebracht, so ist § 28 HGB weder unmittelbar noch analog anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Einbringung eine Vor-GmbH bestand und die Gesellschafter den Geschäftsbetrieb trotz Aufgabe der Eintragungsabsicht fortgeführt haben.

BGH, Vers.-Urteil v. 18.1.2000 - XI ZR 71/99

Kz.: L IV 1 - § 28 HGB

Fax-Abruf-Nr.: 907

Problem

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage der Haftung des Rechtsnachfolgers eines nichtkaufmännischen Einzelunternehmens. Der Beteiligte war Alleininhaber eines Bräunungsstudios und hatte von dem Kläger ein Darlehen erlangt. Später gründete er mit einem Dritten eine GmbH mit notariellem Vertrag und brachte das Bräunungsstudio in die GmbH ein. Eine Eintragung der GmbH im Handelsregister ist nicht erfolgt. Dann meldeten die Gesellschafter den Geschäftsbetrieb eines Bräunungsstudios als "Palm Beach GbR" als Gewerbe an. Es war nun fraglich, ob der Dritte für das Darlehen als BGB-Gesellschafter haftet.

Entscheidung

Der BGH weist zunächst darauf hin, daß der damalige Inhaber des Bräunungsstudios kein Kaufmann gewesen sei. Bei der Personengesellschaft, die unter Einbeziehung des beklagten Dritten als Gesellschafter das Unternehmen betrieben hatte, könne es sich mangels vollkaufmännisch betriebenen Handelsgewerbes nur um eine BGB-Gesellschaft handeln. Für eine Anwendung des § 25 HGB fehlt es daher schon an einer Firma. Zu erwägen sei zwar eine Haftung des Beklagten mit dem Gesamthandsvermögen in entsprechender Anwendung des § 28 HGB, dies lehnt der BGH im Ergebnis aber ab. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH setze § 28 HGB die Kaufmannseigenschaft des Einzelunternehmers im Rechtssinne voraus. Sie findet daher keine Anwendung, wenn durch den Eintritt eines oder mehrerer

Gesellschafter in den bisherigen Gewerbebetrieb keine OHG oder KG, sondern lediglich eine BGB-Gesellschaft entstehe (BGHZ 31, 397; BGH WM 1973, 896). Diese Rechtsprechung ist in der neueren Literatur kritisiert worden (vgl. MünchKomm-Ulmer, BGB, 3. Aufl. 1997, § 714 Rn. 66; K. Schmidt, ZHR 1981, 2, 21 ff.). Die Literatur geht teilweise davon aus, daß die Vorschrift einen allgemeinen analogiefähigen Rechtsgedanken enthalte. Der BGH lehnt im vorliegenden Fall ebenfalls die Analogie ab. Die Vorschrift erfordere nach ihrem eindeutigen Wortlaut eine Personengesellschaft. Werde ein Einzelunternehmen dagegen in eine neu gegründete GmbH oder AG eingebracht, so finde § 28 HGB keine Anwendung. Dies gelte in gleicher Weise für eine Vor-GmbH, da die Vor-GmbH weder eine Personengesellschaft noch eine juristische Person, sondern eine Personenvereinigung eigener Art sei. Auch die Tatsache, daß die Gründung der GmbH gescheitert ist, rechtfertigt nach Auffassung des BGH keine andere rechtliche Beurteilung.

Aktuelles

Kaufpreisfälligkeit: Vertragsmuster an Neuregelung im Verzugsrecht anpassen!

Am 1. Mai tritt das "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" in Kraft, nachdem auch der Bundesrat am 17. März 2000 zugestimmt hat (vgl. DNotI-Report 2000, 47; BR-Drs. 108/00 – Text unter Fax-Abruf-Nr. 175). Danach soll bei Geldschulden Verzug ausschließlich "30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung eintreten" (§ 284 Abs. 3 BGB). Eine Mahnung würde nicht mehr unmittelbar mit Zugang Verzug begründen (sondern erst nach Ablauf von 30 Tagen). Ungeklärt ist, ob eine notarielle Fälligkeitsmitteilung Zahlungsaufforderung im Sinne der Neuregelung ist.

Die neue Verzugsregelung gilt **auch für Geldschulden, die vor dem 1. Mai entstanden** sind (Art. 229 Abs. 1 EGBGB). Damit ist die Neuregelung bereits jetzt bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. Eine abweichende Regelung ist jedenfalls in einer Individualvereinbarung möglich. Erste Hinweise bietet ein Rundschreiben der Bundesnotarkammer (Fax-Abruf-Nr.: 176).

Milchquote: Abschaffung der Flächenbindung

Mit Wirkung zum 1. April 2000 wird die Milch-Garantiemengen-Verordnung (BGBl. 1994 I, 586 i.d.F. durch BGBl. 1996 I, 535) ersetzt durch die Zusatzabgabenverordnung (BGBl. 2000 I, 27). Ging nach bisherigem Recht bei (auch teilweise) Verkauf eines Betriebes die Milchreferenzmenge kraft Gesetzes auf den Erwerber über (§ 7 Abs. 1 MGV), so ist künftig eine Übertragung grundsätzlich nur über börsenähnliche Verkaufsstellen möglich ("Börsenzwang") (§ 7 Abs. 1 S. 1 ZAVO). Künftig ist eine Übertragung der Milchquote im Rahmen notarieller Verträge nur möglich, wenn der gesamte landwirtschaftliche Betrieb veräußert oder übergeben wird, ebenso bei einer Regelung der Erbfolge

oder vorweggenommenen Erbfolge oder bei der Auseinandersetzung von Gesellschaften.

Literaturhinweise

Grziwotz, Herbert, Praxis-Handbuch Grundbuch- und Grundstücksrecht, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 1999, 400 Seiten, 98 DM

Der neue Band von Grziwotz bietet vor allem für die Einarbeitung in die Materie einen **schnellen, aber doch umfassenden Überblick** sowohl über das materielle Grundstücksrecht wie auch das formelle Grundbuchrecht. Aufgebaut ist das Buch im wesentlichen nach den einzelnen in der notariellen Praxis vorkommenden Rechtsgeschäften über Grundstücke. Dabei verknüpft Grziwotz das Grundstücksrecht mit den notarrelevanten Fragen anderer Rechtsgebiete, seien es des öffentlichen Rechts (so etwa die Darstellung zu Baulasten und Abstandsflächenübernahme im Zusammenhang mit der Darstellung der Dienstbarkeiten), seien es steuerrechtliche Fragen (so etwa beim Nießbrauch oder bei der Grundstücksveräußerung), aber auch erbrechtlichen Fragen (etwa der Pflichtteilsergänzung). Damit findet der Notar alle für die Vertragsgestaltung des einzelnen Rechtsgeschäfts wesentlichen Fragen im Zusammenhang besprochen – verbunden mit zahlreichen Musterformulierungen für die Vertragsgestaltung wie für den Vertragsvollzug.

Notar a. D. Christian Hertel

Sudhoff, Unternehmensnachfolge, 4. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2000, 1259 Seiten, 198 DM

Die von einem Autorenteam völlig neu bearbeitete Auflage des von Sudhoff begründeten Werkes stellt einen sehr guten Überblick über sämtliche Fragen der Unternehmensnachfolge dar. Neben den erbrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen werden auch die Fragen der Gestaltung der Nachfolge durch Umwandlung und spezifische Gestaltungsmodelle der Unternehmensnachfolge, wie z. B. Familiengrundbesitzgesellschaft, Wiesbadener Modell, Familien-Holding etc. dargestellt. Auch die vorweggenommene Erbfolge wird ausführlich berücksichtigt. Der querschnittartige Charakter des Werkes macht es zu einem wertvollen Führer für die Praxis. Es wäre wünschenswert, wenn es in der nächsten Auflage auch einige Musterformulare enthalten würde.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

H. Brandes, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Personengesellschaft, WM 2000, 385

N. Horn/P. Balzer, Zur Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes auf Kreditvollmachten im Rahmen des Anlegerschutzrechts, WM 2000, 333

E. Kohler-Gehrig, Die Eintragung von Unternehmen der Gemeinden in Handelsregister, Rpfleger 2000, 45

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 94 44, 97094 Würzburg.